

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 46=66 (1900)

**Heft:** 47

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenossenschaft.

— Kompetenzen der Instruktoren mit reduzierter Verwendung und Besoldung. (Beschluss des Bundesrates vom 1. November 1900.) Der Wortlaut des Art. 14 bis der Verordnung betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals, vom 12. Mai 1893, wird durch folgende Fassung ersetzt: „Art. 14 bis. Die Instruktoren mit reduzierter Verwendung und Besoldung sind bei dienstlicher Inanspruchnahme ausserhalb ihres Wohnortes zu den in Art. 14 erwähnten, sowie gegebenenfalls auch zu allen übrigen Instruktionskompetenzen berechtigt und zwar auch in dem Falle, dass sie in dem Divisionskreise, dem sie zugewiesen sind, zu Dienstleistungen auf irgend einem Waffenplatz, der nicht zugleich ihr Wohnort ist, herangezogen werden.“

— Adjutantenzulage. (Beschluss des Bundesrates vom 1. November 1900.) In Erweiterung der Schlussnahme vom 21. Juli 1897, betreffend die Berechtigung zur Adjutantenzulage, wird nach Antrag des Militärdepartements beschlossen:

Zum Bezug der Adjutantenzulage im Instruktionsdienste sind ferner folgende Adjutanten der Festungstruppen und Sicherheitsbesetzungen der Befestigungen am Gotthard und bei St. Maurice berechtigt:

Die Adjutanten der Kommandanten (Divisionäre) der Gotthardbefestigung und der Befestigungen von St. Maurice, der Artilleriechefs, der Geniechefs, der Chef-Ärzte, der Kriegskommissäre, der Abschnittskommandanten, der Festungsartillerieabteilungen, der Positionsartillerieabteilungen und der Stäbe der Landwehrinfanterieregimenter.

Sämtliche zum Bezug der Zulage berechtigt erklärte Adjutanten oder vorübergehend zur Stellvertretung solcher kommandierte Offiziere erhalten die Zulage auch dann, wenn sie ihren Dienst unberitten leisten.

— Militärsteuerpflicht der nach Art. 77 der Militärorganisation des Kommandos entthobenen Offiziere und der insolventen und bevogteten Unteroffiziere. (Beschluss des Bundesrates vom 17. August 1900.) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. dies beschlossen, es seien inskünftig die nach Art. 77 der Militärorganisation des Kommandos entthobenen Offiziere, sowie die insolventen und bevogteten Unteroffiziere zur Bezahlung der Militärpflichtersatzsteuer heranzuziehen.

— Behandlung der Pferde in Schulen und Kursen. (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Kommandanten der Schulen und Kurse, vom 26. Oktober 1900.) Mit Kreisschreiben vom 28. Januar 1895 (Kontr.-Nr. 83/5) haben wir darauf hingewiesen, dass Regiepferde vielfach in Schulen und Kursen übermäßig angestrengt, nachlässig besorgt und dienstwidrig verwendet werden, und haben Sie angewiesen, dahin zu wirken, dass das Pferdematerial thunlichst geschont, und dass sowohl bei der Behandlung als auch bei der Verwendung desselben mit pflichtschuldiger Sorgfalt verfahren werde. Dabei ist auf den Art. 77 des Verw.-Regl. hingewiesen worden mit der Aufforderung, denselben gegebenen Falls schonungslos anzuwenden. Eine Untersuchung über die Steigerung der Einheitspreise hat ergeben, dass seit Erscheinung jenes Kreisschreibens neuerdings die Kosten für die Abschätzungen und Kurmieten sich gesteigert haben. Ohne die feldgemäss Ausbildung der Offiziere und Truppen im entferntesten beeinträchtigen zu wollen, sehen wir uns doch gezwungen, den Schul- und Kurskommandanten neuerdings obiges Cirkular in Erinnerung zu rufen und auf strikte Durchführung der darin enthaltenen Anforderungen zu dringen.

— Militärische Übungen im Jahre 1901. Für die Wiederholungskurse sieht der eidgen. Voranschlag für 1901 einen Kredit von Fr. 6,406,952 vor. Im Voranschlag für 1900 waren Fr. 6,382,491 hiefür eingestellt, Vom Auszug der Infanterie haben im Jahre 1901 zu bestehen das 1. Armeekorps: regimentsweise Wiederholungskurse, das 2. Armeekorps: Armeekorpsübung. Die Einrückungsbestände dieser Armeekorps betrugen im Jahre 1899 bei 12 Jahrgängen Kadres und 10 Jahrgängen Soldaten: 1. Armeekorps 25 Bataillone 20,374 Mann, das 2. Armeekorps 26 Bataillone 21,517 Mann: total 51 Bataillone 41,891 Mann. Für 1901 wird ein mutmasslicher Einrückungsbestand von 43,100 Mann in Aussicht genommen, wofür ein Kredit von Fr. 2,750,857 erforderlich ist. Zu den Wiederholungskursen der Landwehr, Infanterie, haben einzurücken die 19. Infanteriebrigade und das Schützenbataillon Nr. 11. Diese Bataillone weisen auf 1. Januar 1900 folgenden Kontrollbestand auf: Füsilierbataillon Nr. 121 1118 Mann, Nr. 122 1316 Mann, Nr. 125 1137 Mann, Nr. 126 1265 Mann, Nr. 127 1372 Mann, Nr. 125 1306 Mann, Schützenbataillon Nr. 11 872 Mann, total 8386 Mann.

Wiederholungskurspflichtig sind sämtliche 7 Jahrgänge des 1. Aufgebotes und ferner vom 2. Aufgebot dieser Bataillone diejenige Mannschaft, die noch nicht zwei Wiederholungskurse in der Landwehr bestanden hat. Nach der bisherigen Erfahrung ist anzunehmen, dass im ganzen 7540 Mann einrücken werden und zwar 6000 Mann mit den Bataillonen des 1. Aufgebotes und 1540 Mann in besondere Nachdienstkurse, die zum erstmal im Herbst 1901 für solche Mannschaft in Aussicht genommen sind, die, dem zweiten Aufgebot obiger Bataillone angehörend, in der Landwehr noch nicht zwei Wiederholungskurse bestanden hat; auch kann Mannschaft des ersten Aufgebotes in dieselben einberufen werden, welche vom Wiederholungskurse des eigenen Bataillons dispensiert werden musste. Bislang hatten die Nachdienstpflichtigen des zweiten Aufgebotes in die Wiederholungskurse des ersten Aufgebotes einzurücken, wodurch aber die Effektivbestände dieser Bataillone allzu sehr erhöht wurden. Die Landwehr-Wiederholungskurse erfordern einen Kredit von Fr. 187,200. Nachdem die Thalwehr der Gotthardbefestigungen organisiert ist, wird beabsichtigt, deren Organisation mittelss einer eintägigen Alarmierungsübung zu erproben. Diese Alarmierung muss nach Thalwehrgebieten getrennt stattfinden für jedes Gebiet ist aber zur Leitung und Kontrolle der Übung ein höherer Offizier aufzubieten.

## A u s l a n d .

Deutsches Reich. Die Kosten der ostasiatischen Expedition. Dem deutschen Bundesrat ist der Etat für die Expedition nach Ostasien in der Form eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 zugegangen.

Die Vorlage lautet:

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte dritte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 wird in Ausgabe auf 152,770,000 Mark aus einmaligen Ausgaben des ausserordentlichen Etats und in Einnahme auf 151,770,000 Mk. festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900 hinzu.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger ausserordentlicher Ausgaben die Summe von 152,770,000 Mk. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Soweit Ausgaben auf die im § 1 bezeichneten Beträge zu den Verwendungszwecken des zugehörigen